

Richtlinien der Landeshauptstadt Kiel über die Gewährung von Zuschüssen zu Umweltschutzmaßnahmen - Umweltschutzfonds -

vom 18.03.1993/26.10.1995

1 Förderziel:

Die Landeshauptstadt Kiel gewährt als freiwillige Leistung auf Antrag Zuschüsse zu Maßnahmen oder für Leistungen, die im besonderen Maße zur Erhaltung natürlicher oder zur Verbesserung ungünstiger Umweltbedingungen im Gebiet der Landeshauptstadt Kiel beitragen. Gegenstand der Fördermaßnahmen sollen in erster Linie konkrete Umweltverbesserungen oder praktische Aktivitäten sein, die die vorhandenen Umweltbeeinträchtigungen nachhaltig vermindern.

Darüber hinaus kann die Landeshauptstadt Kiel nachrangig eigene Maßnahmen im Sinne der Ziffer 2 der Richtlinien ganz oder teilweise bei Zustimmung des Umweltausschusses aus Mitteln des Umweltschutzfonds finanzieren.

2 Förderfähige Maßnahmen:

2.1 Gefördert werden können insbesondere folgende Maßnahmen:

2.1.1 Naturschutz und Landschaftspflege

- Pflege und Erhaltung ökologisch wertvoller Landschaftsteile wie Feuchtwiesen, Trockenstandorte, Knicks, Moore usw.
- Anlage und Pflege von Naturgärten
- Begrünung von Dächern, Wänden und Balkonen
- Entsiegelung und Bepflanzung von Straßen, Höfen und Plätzen
- Anlage und Unterhaltung von Graswegen
- Maßnahmen zum Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten
- Anlage und Pflege von Biotopen wie z.B. Tümpel, Trockenmauern und Wildpflanzenbeständen
- Übernahme von Bachpartenschaften, Baumpartenschaften
- Landschaftsökologische Erhebungen und Kartierungen

2.1.2 Abfallvermeidung und Abfallverwertung

- Anwendung und Förderung von Verfahren zur Abfallvermeidung
- Anwendung und Förderung von Verfahren zur Abfallverwertung

2.1.3 Wassereinsparung und Wasserreinhaltung

- Anwendung und Förderung wassersparender Techniken
- Mehrfachnutzung von Wasser
- Techniken zur Wasserreinhaltung

2.1.4 Lärmschutz

- Anwendung und Förderung von Methoden und Verfahren zur Lärmvermeidung
- Anwendung und Förderung lärmarmen und lärmindernder Techniken

2.1.5 Luftreinhaltung

- Anwendung und Förderung energiesparender, schadstoffarmer Heizsysteme
- Anwendung und Förderung regenerierbarer Energien
- Anwendung und Förderung energiesparender und emissionsmindernder Techniken
- Anwendung und Förderung umweltfreundlicher Fahrzeuge und Verkehrssysteme

2.1.6 Verbesserung des Umweltbewußtseins

- Maßnahmen, die der Steigerung des Umweltbewußtseins in der Bürgerschaft dienen, wie z.B. Veranstaltungen von Seminaren, Tagungen, Ausstellungen, Vorträgen usw.

3 Form und Höhe der Förderung:

3.1 Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt. Bemessungsgrundlage sind:

- Geräte- und Materialkosten
- Fahrtkosten
- Personalkosten/Eigenleistung

3.2 In der Regel können bis zu 50 % der zuschußfähigen Aufwendungen übernommen werden. In begründeten Einzelfällen (z.B. Schülergruppen, ehrenamtliche Verbände) kann das Umweltschutzamt bei Maßnahmen, die aus der Sicht des Umweltschutzamtes besonders notwendig oder wünschenswert sind, auch einen höheren Förderungssatz genehmigen. Die Höhe des Förderungssatzes ist abhängig von Art und Umfang der geplanten Maßnahme.

3.3 Soweit eine Förderung nach anderen Richtlinien erfolgt, wird sie in vollem Umfang auf den städtischen Zuschuß angerechnet.

4 Zuschußberechtigte:

Gefördert werden können Umweltschutzmaßnahmen von:

- Verbänden
- Vereinen
- Schülergruppen
- Einzelpersonen

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

5 Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses:

Die Maßnahmen dürften grundsätzlich erst nach Erteilung der Zustimmung des Umweltschutzamtes begonnen werden. Dies gilt nicht bei der Gewährung eines Zuschusses zur Veröffentlichung von Untersuchungen (z.B. landschaftsökologische Erhebungen und Kartierungen), bei denen die Ergebnisse in der Regel in Form eines Berichtes (Zwischenberichtes) bereits bei Antragstellung vorliegen.

6 Auflagen:

Die Bewilligung eines Zuschusses kann mit Auflagen verbunden werden.

7 Antragstellung:

7.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind vom Antragsberechtigten schriftlich beim Umweltschutzamt der Landeshauptstadt Kiel, Postfach 1152, 24099 Kiel, zu stellen.

7.2 Zum Antrag gehören - soweit für die Maßnahme notwendig - folgende Angaben:

7.2.1 Beschreibung der Maßnahme

7.2.2 Lageplan in geeignetem Maßstab

7.2.3 Gestaltungsplan, aus dem die beabsichtigte Gestaltung ersichtlich ist und der eine ausreichende Prüfung der hierfür erforderlichen Maßnahmen ermöglicht

- 7.2.4 Nachweis der Gesamtkosten durch verbindliche Kostenangebote (Leistungsverzeichnis oder ähnliches). Soweit Kostenschätzungen eingereicht werden, müssen sie soweit detailliert sein, daß die Angemessenheit der Kosten geprüft werden kann.
- 7.2.5 Schriftliche Erklärung des Eigentümers, daß er mit der Maßnahme einverstanden ist
- 8 Bewilligungsverfahren:
 - 8.1 Liegen die Bewilligungsvoraussetzungen vor, so ergeht ein vorläufiger Bewilligungsbescheid.
 - 8.2 Nach der Durchführung der Maßnahme und dem Vorliegen der Schlußrechnung ist bei baulichen Maßnahmen mit dem Umweltschutzamt ein Termin zur Bauabnahme zu vereinbaren. Bei nichtbaulichen Maßnahmen ist die Beendigung des Vorhabens dem Umweltschutzamt anzuzeigen und das Ergebnis darzustellen.
 - 8.3 Die Rechnung soll innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der Maßnahme dem Umweltschutzamt vorgelegt werden, spätestens am 30.11.
 - 8.4 Nach der Begutachtung der Maßnahme durch das Umweltschutzamt ergeht ein endgültiger Bewilligungsbescheid.
 - 8.5 Abschlagszahlungen bis zu insgesamt 75 % des im vorläufigen Bewilligungsbescheides festgesetzten Zuschusses können auch Nachweis ausbezahlt werden.
 - 8.6 Die Durchführung der Maßnahme kann von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Umweltschutzamtes überwacht werden; der Antragsteller hat die Überprüfung zu ermöglichen und sicherzustellen.
 - 8.7 Der Zuschuß ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird.

Im übrigen gelten die Richtlinien der Stadt Kiel für Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen vom 15./16.12.1977 in der jeweils gültigen Fassung.